

Stellungnahme der FVS

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten zu sein! Ganz abgesehen davon, dass solche übertriebene Verallgemeinerungen höchst fragwürdig sind, sehe ich nicht ein, weshalb hier ein Unterschied zwischen Hetero- und Homosexuellen gemacht werden soll. Mädchen sind bekanntlich meistens empfindlicher als Knaben. Sie können ein unglückliches intimes Erlebnis sehr oft ein ganzes Leben lang nicht verkraften. Ein Jüngling ist da jedoch unkomplizierter. Er macht seine Erfahrungen mehr auf spielerische Art, ohne dass er dadurch fürs ganze Leben aus dem Gleis geworfen wird.

Kontakte, die unter Zwang, mit Gewalt oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zustandekommen, können auch ohne besondere Paragraphen für den Bereich der Homosexualität ausreichend geahndet werden.

Meines Erachtens sollte jedermann spätestens nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr sicher sein vor staatlicher Schnüffelei, unbesehen des Geschlechts und des Altersunterschiedes zum Partner. Jede andere Lösung muss immer und immer wieder zahllose unnötige Strafverfahren nach sich ziehen und ist daher schlicht und einfach unverantwortlich. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass ohnehin nur der

kleinere Teil der Gesetzesbrecher zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Zudem ist erwiesen, dass eine solche Strafuntersuchung dem vermeintlichen Opfer mehr schadet, als das zu ahnende Vergehen es je getan hätte, wenn nicht jemand auf die Idee gekommen wäre, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen.

Wann lernen die guten Erdenbürger endlich, dass Sexualität die natürlichste Sache der Welt ist, wonach die einen mehr Bedürfnis haben und die anderen weniger. Deswegen braucht niemand den sogenannten Massen die Freiheit der Meinungsbildung im Ausmass ihrer Manipulierbarkeit abzusprechen. Kein Mensch wird gezwungen, Erzeugnisse der Boulevard- und Regenbogenpresse zu lesen oder sich einen Sexfilm anzusehen. Wenn es aber trotzdem getan wird, so entspricht es offensichtlich einem Bedürfnis, das auch die Freidenker zu respektieren haben. Deswegen dürfte unsere Gesellschaft kaum in ihren Grundfesten erschüttert werden. Die verschiedensten alltäglichen Bedürfnisse werden immer und überall manipuliert und vermarktet, ohne dass deswegen ganze Berge von Gesetzeserlassen geschaffen werden.

R.B., Zürich

zum Beispiel sexuelle Beziehungen zwischen Vater und Tochter, als straflos zu erklären, wird die Kommission im Volk kaum grossen Widerhall finden. Derartige Beziehungen verfälschen das Vater—Kind-(bzw. das Mutter— Kind-) Verhältnis, das für junge Menschen eine psychische Notwendigkeit und eine schätzenswerte Lebenshilfe bedeutet, beziehungsweise bedeuten sollte.

Was die zurzeit noch bestehende Bestimmung betrifft, die Jugendliche vor homosexuellen Zudringlichkeiten schützen soll, wäre es interessant, von Strafrechtlern zu erfahren, welche praktischen Erfahrungen in diesem Bereich vorliegen. Bestimmungen, die sich eher negativ auswirken oder praktisch wirkungslos sind, haben ihren Zweck verfehlt und könnten somit aufgehoben werden. Auf diesen Punkt wäre vielleicht noch zurückzukommen.

Abschliessend möchten wir mit der Erlaubnis der **Schweizerischen Vereinigung für Sexualreform (SVSR)** deren Richtlinien veröffentlichen, die dieses Gremium von Fachleuten verschiedener Wissenschaften erarbeitet hat.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Leitgedanken zur Sexualreform

Die neue Sexualordnung soll:

1. einen *positiven Charakter* haben, das heisst sie soll, unter voller Anerkennung des zu bejahenden Wertes auch der Sublimierung der Libido, aber unabhängig von der Fortpflanzungsfunktion, den individuellen und gesellschaftlichen *Eigenwert* der sexuellen Betätigung innerhalb der notwendigen Schranken betonen. Die Befreiung von falschen Hemmungen und Schuldgefühlen und die Überwindung der heutigen Kollektiv-Sexualneurose sind eine Voraussetzung für das Erreichen des allgemeinen Ideals eines gesunden, natürlichen und glücklichen Menschen;
2. *offen und ehrlich* sein, d.h. die bisherige Befangenheit, Geheimnistuerei, Heuchelei und Verlogenheit auf geschlechtlichem Gebiete sollen einer ungezwungenen, ehrlichen und frohen Geschlechtlichkeit Platz machen;
3. *menschlich* sein, d.h. der menschlichen Natur entsprechen. Nicht der

Stellungnahme der FVS

In der «Freidenker»-Ausgabe vom Dezember 1981 veröffentlichten wir die Stellungnahme unserer Vereinigung zur Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches. Es war zu erwarten, dass bestimmte Punkte unserer Vernehmlassung bei einem Teil der Leser auf Widerspruch stossen würden. Vor allem war es die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung des Schutzalters von 16 auf 14 Jahre, die von den einen Lesern als begrüßenswerte Liberalisierung aufgefasst wird, die aber bei anderen Gesinnungsfreunden die Befürchtung erweckt, die Herabsetzung der Schwelle der Strafbarkeit könnte negative Folgen zeitigen. Diese Gesinnungsfreunde befürchten, dass das Kriterium «straflos» mit der Vorstellung von erlaubt, selbstverständlich, wenn nicht gar wünschenswert verbunden würde, was gewiss nicht der Meinung der Strafrechtsex-

perten der Kommission entspricht. Sexuelle Beziehungen zwischen vielleicht raffinierten, verführungsgewohnten Männern zu halb noch im Kindesalter stehenden Mädchen können kaum als gut und wünschenswert bezeichnet werden. Man muss sich hier in die Lage des heute ohnehin überforderten Vaters oder einer Mutter versetzen, der es nicht gleichgültig ist, wo sich ihre Tochter aufhält, was sie tut, wann sie nach Hause zurückkehrt und so weiter. Was sexuelle Kontakte zwischen Kindern im Schutzalter betrifft, beziehungsweise intime Beziehungen zwischen einem noch im Schutzalter stehenden Kind und einem oder einer Jugendlichen, der (die) das Schutzalter überschritten hat, sind auch wir Freidenker der Meinung, dass es verfehlt wäre, hier das Strafrecht ins Spiel zu bringen.

Mit der Forderung, den Inzest, also